

Ihr Steuerbescheid ist da

Das müssen Sie nun tun!



© 2017 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Stand: Januar 2017

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere
für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst;
eine Haftung für die Richtigkeit
und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

ISBN 978-3-86817-503-5

Inhalt

1 Wege zur Änderung Ihres Steuerbescheids – ein Überblick	4
1.1 Nicht bestandskräftige Bescheide sind »offen« und können jederzeit geändert werden	5
1.2 Bestandskräftige Steuerbescheide: Änderung nur ausnahmsweise	5
2 So prüfen Sie Ihren Steuerbescheid	6
2.1 Einspruchsfrist, Erläuterungen des Finanzamts und worauf Sie sonst noch achten müssen	6
2.2 Checkliste: Die wichtigsten Punkte in Ihrem Steuerbescheid	8
3 Vorläufiger Steuerbescheid	11
3.1 Folgen der Vorläufigkeit: Ihr Steuerbescheid bleibt in einzelnen Punkten offen	11
3.2 Das betrifft viele: Vorläufigkeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren	12
3.3 Das betrifft wenige: Vorläufigkeit im Einzelfall	14
3.4 Wann endet die Vorläufigkeit?	15
3.5 Endgültiger Bescheid: Wann sollten Sie Einspruch einlegen?	16
4 Vorbehalt der Nachprüfung	17
4.1 Was bedeutet ein Vorbehalt der Nachprüfung?	17
4.2 Wann wird ein Bescheid unter Vorbehalt bestandskräftig?	18
5 Steuererstattung und Steuernachzahlung	18
5.1 Fälligkeit: Bis wann gezahlt werden muss	18
5.2 So können Sie eine Nachzahlung begleichen	19
5.3 Säumniszuschlag: Wenn Sie zu spät zahlen	20
5.4 Zinsen: Höhe und Berechnung	20
5.5 Stundung: Wenn Sie später zahlen wollen	24
5.6 Erlass: Wenn Sie gar nicht zahlen können	25

Wenn das Finanzamt Ihre Steuererklärung bearbeitet hat, erhalten Sie einen Steuerbescheid. Darin teilt Ihnen das Finanzamt mit, welche Kosten es steuermindernd berücksichtigt hat und wie viel Steuern Sie für ein Jahr endgültig zahlen müssen. Gleichzeitig wird der Solidaritätszuschlag festgesetzt, ggf. auch die Kirchensteuer. Verlangt das Finanzamt zum Beispiel Zinsen, einen Verspätungs- oder Säumniszuschlag, finden Sie diese ebenfalls im Steuerbescheid.

Seien Sie ehrlich: Lesen Sie Ihren Steuerbescheid von vorne bis hinten durch? Eher nicht, oder? Wichtig ist doch nur, ob unter dem Strich das rauskommt, was Sie sich an Erstattung oder Nachzahlung ausgerechnet haben. Aber was, wenn da ein ganz anderer Betrag steht und Sie im schlimmsten Fall statt der erwarteten Erstattung kräftig Steuern nachzahlen müssen?

In diesem Beitrag lesen Sie alles, was Sie rund um den Steuerbescheid beachten müssen:

- Wie **prüfen** Sie Ihren Steuerbescheid?
- Wie kann ein **Steuerbescheid geändert** werden?
- Was bedeutet es, wenn der Steuerbescheid **vorläufig** ist oder unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** steht?
- Wann kommt eine **Aussetzung der Vollziehung** infrage?
- Wie beantragen Sie einen **Erllass** oder die **Stundung** von Steuerschulden?
- Wann darf das Finanzamt **Zinsen** in Rechnung stellen?
- Bis wann müssen Sie eine **Nachzahlung** leisten?

1 Wege zur Änderung Ihres Steuerbescheids – ein Überblick

Wenn Sie die Steuerbescheide der letzten Jahre Revue passieren lassen, haben Sie sich bestimmt schon mindestens einmal geärgert: Sie haben etwas vergessen, das Finanzamt hat – wie sich erst im Nachhinein herausstellt – zu Unrecht etwas abgelehnt, Sie haben von einem Steuervorteil nichts gewusst usw.

Was allerdings oft nicht bekannt ist: Auch bei älteren Steuerbescheiden ist manchmal noch etwas zu retten. Es gibt nämlich zwei Wege, einen Steuerbescheid ändern zu lassen. Welchen Weg Sie einschlagen, hängt davon ab, ob Ihr Steuerbescheid schon »bestandskräftig« ist oder nicht.

Was heißt bestandskräftig?

Ein Steuerbescheid ist bestandskräftig, wenn

- die Einspruchsfrist von einem Monat verstrichen ist,
 - Sie keinen Einspruch eingelegt haben und
 - der Steuerbescheid nicht vorläufig ist und nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.
-

1.1 Nicht bestandskräftige Bescheide sind »offen« und können jederzeit geändert werden

Solange Ihr Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist, ist er »offen«. Eine Änderung zu Ihrem Vorteil ist noch einfach und unproblematisch möglich.

In den drei folgenden Fällen ist Ihr Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig:

1. Sie haben Ihren Steuerbescheid erst vor Kurzem erhalten.

Legen Sie innerhalb **eines Monats** nach Erhalt des Steuerbescheids Einspruch ein, kann Ihr Steuerbescheid noch in jedem Punkt geändert werden.

2. Ihr Steuerbescheid ist **vorläufig** (§ 165 AO).

Ein solcher Steuerbescheid bleibt in ganz bestimmten Punkten offen. In allen übrigen Punkten ist der Steuerbescheid nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig. Welche das sind, erfahren Sie in den Erläuterungen zu Ihrem Steuerbescheid. Solange einzelne Punkte vorläufig sind, können Sie die Änderung des Steuerbescheids in diesen vorläufigen Punkten auch nach vielen Jahren erreichen.

3. Ihr Steuerbescheid steht unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** (§ 164 AO).

Ein solcher Steuerbescheid ist in keinem einzigen Punkt bestandskräftig – auch wenn die Einspruchsfrist längst abgelaufen ist. Eine von Ihnen gewünschte Änderung ist jederzeit möglich – solange der Vorbehalt besteht. Sie müssen nur die »Festsetzungsfrist« beachten. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Vorbehalt der Nachprüfung einfach weg, der Steuerbescheid kann dann nicht mehr korrigiert werden.

1.2 Bestandskräftige Steuerbescheide: Änderung nur ausnahmsweise

Ist der Steuerbescheid aber erst einmal bestandskräftig, wird es schwieriger. Die Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids soll nämlich aus Gründen der Rechtssicherheit eher die Ausnahme als die Regel sein.

Bestandskräftige Steuerbescheide sind nicht mehr offen und können nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen geändert werden:

- Ihr Steuerbescheid wird zu Ihrem Vorteil korrigiert, wenn Sie Ihrem Finanzamt noch nachträglich und ohne eigenes Verschulden eine »neue Tatsache« präsentieren können (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO).
- Eine Korrektur ist zulässig, wenn eine »offenbare Unrichtigkeit« vorliegt, z. B. ein Schreib- oder Rechenfehler (§ 129 AO).
- Die Änderung eines Steuerbescheids wird möglich, wenn nachträglich ein »Grundlagenbescheid« vorliegt (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Achtung: Auf die gleichen oder auf ähnliche Änderungsvorschriften darf sich auch das Finanzamt berufen, wenn es Ihren Steuerbescheid zu Ihren Ungunsten ändern will.

Die Änderung eines Steuerbescheids ist nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag möglich. Die »Festsetzungsfrist« bestimmt, wie lange Steuerbescheide geändert werden dürfen.

2 So prüfen Sie Ihren Steuerbescheid

Nehmen Sie Ihren Steuerbescheid genau unter die Lupe! Denn viele Steuerbescheide sind falsch – und zwar zu Ihrem Nachteil. Aber auf was müssen Sie achten, wo können Fehler auftauchen, welche Stolperfallen lauern? Mit unserer Checkliste blicken Sie durch!

2.1 Einspruchsfrist, Erläuterungen des Finanzamts und worauf Sie sonst noch achten müssen

Mit Abgabe der Steuererklärung ist es noch nicht vorbei. Erst wenn der Steuerbescheid in Ihrem Briefkasten liegt und in Ordnung ist, können Sie das Steuerjahr abschließen. Doch wie erkennen Sie, ob das Finanzamt alles richtig gemacht hat? Bevor Sie ans Eingemachte gehen und den Steuerbescheid auf Herz und Nieren prüfen, beachten Sie folgende Punkte:

2.1.1 Beeilen Sie sich mit der Überprüfung Ihres Steuerbescheids

Sobald Sie Ihren Steuerbescheid erhalten, beginnt eine Frist. Sie haben dann noch **einen Monat**, um auf den Steuerbescheid zu reagieren. Das ist nicht viel Zeit! Denn innerhalb dieser Einspruchsfrist müssen Sie nicht nur den Steuerbescheid überprüfen. Stellen Sie fest, dass der Steuerbescheid von Ihrer Steuererklärung abweicht, müssen Sie auch **Einspruch** einlegen, um den Steuerbescheid korrigieren zu lassen. Lassen Sie sich länger Zeit, kann der Steuerbescheid nicht mehr geändert werden.

2.1.2 Stimmt das Endergebnis mit Ihrer Berechnung überein?

Genauer gefragt: Bekommen Sie bei einer Steuererstattung den Betrag, den Sie erwartet haben? Müssen Sie bei einer Steuernachzahlung den Betrag zahlen, den Sie sich ausgerechnet haben?

Stimmt der entsprechende Betrag mit Ihrer Berechnung überein, ist das ein Indiz dafür, dass das Finanzamt alles so gemacht hat, wie Sie es in der Steuererklärung beantragt haben.

Aber auch wenn alles zu stimmen scheint: Prüfen Sie trotzdem die **einzelnen Werte**. Das ist aus zwei Gründen wichtig: Zum einen kann es sein, dass das Finanzamt zwar bestimmte Kosten anerkannt hat, dies aber im nächsten Jahr nur noch unter bestimmten Voraussetzungen tun will. Zum anderen sind einige Beträge im Steuerbescheid die Grundlage für bestimmte Leistungen. Deshalb müssen sie stimmen, sonst kann es sein, dass die Leistungen geringer ausfallen oder ganz wegfallen.

Stimmt das Endergebnis im Steuerbescheid **nicht** mit Ihrer Berechnung überein, hat das Finanzamt wahrscheinlich etwas gestrichen. Vergleichen Sie alle Einzelwerte anhand der folgenden Checkliste. Bei Abweichungen können Sie Einspruch einlegen.

2.1.3 Lesen Sie die Hinweise und Erläuterungen im Steuerbescheid

Hat das Finanzamt etwas geändert, finden Sie in den Erläuterungen zum Steuerbescheid die entsprechenden Anmerkungen des Finanzbeamten. Ist die Änderung aus Ihrer Sicht nicht berechtigt, legen Sie Einspruch ein.

Helfen die Erläuterungen zum Steuerbescheid Ihnen nicht weiter und ist die Abweichung auch nach Überprüfung der einzelnen Werte nicht nachvollziehbar? Selbst wenn nicht erkennbar ist, wo der Fehler liegt, sollten Sie Einspruch einlegen. Lassen Sie sich vom Finanzamt die Differenz erklären.

2.1.4 Achtung: Mehrere Bescheide auf einem Papier

Wenn Sie Ihren Steuerbescheid in Händen halten, ist das in den meisten Fällen nicht nur ein »Bescheid«. Es sind eigentlich **mehrere Bescheide in einem Schreiben**. Rechts neben Ihrer Adresse steht zum Beispiel »Bescheid für 2015 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag«. Das sind schon mal zwei Bescheide, einer für die Einkommensteuer und einer für den Solidaritätszuschlag. Dazu können noch Bescheide über Kirchensteuer, Verlustfeststellung, Riester-Rente, Arbeitnehmersparzulage, Vorauszahlungen usw. kommen. Die einzelnen Bescheide werden auch »**Festsetzungen**« genannt.

Und warum ist das so wichtig? Ganz einfach: Jede Festsetzung können Sie **separat anfechten**. Ist zum Beispiel der Bescheid über die Einkommensteuer fehlerhaft und muss er geändert werden, sind auch die Folgeberechnungen wie Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag usw. fehlerhaft und müssen ebenfalls geändert werden. Es genügt in diesem Fall jedoch, einen Einspruch gegen die Einkommensteuerfestsetzung einzulegen.

Sind Sie lediglich mit der Festsetzung von Vorauszahlungen nicht einverstanden, können Sie nur gegen diese Einspruch einlegen. Die übrigen Festsetzungen bleiben davon unberührt. Das Gleiche gilt auch für alle anderen Festsetzungen.

Im folgenden Beitrag sprechen wir der Einfachheit halber trotzdem nur vom **Steuerbescheid**, womit aber das ganze Papier gemeint ist.

2.1.5 Ehepartner erhalten einen zusammengefassten Steuerbescheid

Lassen sich die Ehepartner zusammen veranlagern, bekommen sie nur einmal Post vom Finanzamt. Es handelt sich um einen »**zusammengefassten Steuerbescheid**« (§ 155 Abs. 3 AO). In ihm enthalten sind eigentlich zwei Bescheide, einer für die Ehefrau und einer für den Ehemann. Deshalb können die Ehepartner entweder zusammen Einspruch einlegen oder jeder einzeln.

Bei Einzelveranlagung erhält jeder Ehegatte seinen eigenen Steuerbescheid in einem eigenen Schreiben.

2.1.6 Wer keine Belege beim Finanzamt eingereicht hat, muss besonders aufpassen

Wenn Sie bestimmte Aufwendungen von der Steuer absetzen wollen, müssen Sie diese nachweisen. Das geht am einfachsten mit Quittungen, Rechnungen und anderen Belegen, die Sie zusammen mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Geben Sie Ihre Steuererklärung per ELSTER ab, müssen Sie – ggf. zusammen mit der komprimierten Steuererklärung – erst mal nur die gesetzlich vorgeschriebenen Belege an das Finanzamt schicken (z. B. Spendenbescheinigungen). Die anderen Belege müssen Sie dem Finanzamt erst nach Aufforderung vorlegen.

Wer seine Steuererklärung mit Zertifikat über ELSTER verschickt, verzichtet oft ganz auf das Einreichen von Belegen und wartet ab, ob und welche Belege das Finanzamt anfordert. Denn mit dem elektronischen Versand ist die Steuererklärung bereits wirksam abgegeben, mit der Post muss nichts mehr geschickt werden.

Will das Finanzamt Kosten wegen fehlender Belege nicht anerkennen, müsste es eigentlich mit dem Steuerpflichtigen Kontakt aufnehmen und Belege nachfordern. Das wäre zumindest die vom Gesetz vorgesehene Vorgehensweise (§ 91 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die Finanzämter gehen allerdings immer mehr dazu über, fehlende Belege nicht anzufordern, sondern sie streichen die entsprechenden Kosten ohne Rücksprache mit dem Steuerpflichtigen und verschicken gleich einen Steuerbescheid. In den Erläuterungen finden Sie dann diesen oder einen ähnlichen Satz: »Die Kosten für ... konnten nicht anerkannt werden, weil keine Belege eingereicht wurden.«

In diesem Fall müssen Sie tätig werden, und zwar schnell. Legen Sie innerhalb eines Monats **Einspruch** ein und verlangen Sie unter Vorlage der Belege, dass die entsprechenden Kosten anerkannt werden.

2.2 Checkliste: Die wichtigsten Punkte in Ihrem Steuerbescheid

Auch wenn es schwerfällt und nach viel Arbeit aussieht: Lesen Sie Ihren Steuerbescheid ganz genau durch. Die folgende Checkliste hilft Ihnen dabei.

Beachten Sie bitte: Nicht alle Punkte aus der Checkliste treffen auf Sie zu. Als 30-jähriger lediger Arbeitnehmer können Sie zum Beispiel die Ausführungen zur Rente, zum Altersentlastungsbetrag und zu den Steuervorteilen für Eltern ignorieren.



Stellen Sie bei einem oder mehreren der folgenden Punkte fest, dass der Steuerbescheid zu Ihren Ungunsten von Ihrer Steuererklärung abweicht, legen Sie Einspruch ein.

Darauf müssen Sie achten

Allgemeine Angaben	Ja	Nein
Stimmen die allgemeinen Angaben zu Ihrer Person und die Ihres Ehepartners?		
Ist die Kirchenzugehörigkeit richtig vermerkt?		
Wenn Sie während des Jahres aus der Kirche ausgetreten sind: Stimmt die Berechnung der Kirchensteuer?		
Steht im Steuerbescheid die richtige Bankverbindung? Wenn nicht , teilen Sie dem Finanzamt schnellstmöglich Ihre korrekte Bankverbindung mit.		

Vorauszahlungen	Ja	Nein
Sind die während des Jahres geleisteten Vorauszahlungen berücksichtigt? Prüfen Sie zum Beispiel Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (laut Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber), Einkommensteuer-Vorauszahlungen.		

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	Ja	Nein
Stimmt der Bruttoarbeitslohn?		
Entfernungspauschale: Wurden Ihre Angaben zum Beispiel zu den Arbeitstagen und Entfernungskilometern richtig übernommen?		

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	Ja	Nein
Behinderte Menschen: Hat das Finanzamt für Ihre Fahrten zur Arbeit die Reisekostenpauschale berücksichtigt? Wenn nicht: Haben Sie in der Anlage N Angaben zu Ihrem Behinderungsgrad gemacht?		
Andere Werbungskosten: Hat das Finanzamt alles berücksichtigt, was Sie geltend gemacht haben?		
Sind nicht anerkannte Werbungskosten in den Erläuterungen zum Steuerbescheid genannt?		
Haben Sie alle Aufwendungen geltend gemacht?		

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb	Ja	Nein
Stimmen die Beträge bei den Einnahmen und Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben?		

Renten und Pensionen	Ja	Nein
Gesetzliche Renten: Stimmt der Freibetrag (Besteuerungsanteil)?		
Private Renten: Stimmen die Daten für die Berechnung des Ertragsanteils?		
Pensionen: Ist der Versorgungsfreibetrag berücksichtigt worden?		

Altersentlastungsbetrag	Ja	Nein
Hat das Finanzamt den Altersentlastungsbetrag abgezogen?		
Wenn nicht: Stimmt auf der Steuererklärung Ihr Geburtsdatum?		

Sonderausgaben	Ja	Nein
Hat das Finanzamt die geltend gemachten Spenden, Kirchensteuer und andere Sonderausgaben anerkannt?		
Wurde der Sonderausgaben-Pauschbetrag angesetzt?		
Sind die nicht berücksichtigten Sonderausgaben in den Erläuterungen zum Steuerbescheid erwähnt?		
Sind Beiträge zu Versicherungen in der richtigen Höhe erfasst? Zum einen werden Versicherungsbeiträge oft von Steuerpflichtigen selbst falsch erfasst. Zum anderen kommt es vor, dass bei den Finanzämtern Fehler beim Erfassen der Versicherungsbeiträge passieren können. Häufiger Fehler bei den Vorsorgeaufwendungen: Bei Vorruehstählern wird oft bei der alten Berechnungsmethode der Vorwegabzug zu Unrecht gekürzt.		
Kirchensteuer: Haben Sie eine Nachzahlung für das Vorjahr als Sonderausgaben geltend gemacht?		

Sonderausgaben	Ja	Nein
Kirchensteuer: Haben Sie für das Vorjahr eine Erstattung angegeben?		
Riester-Rente: Haben Sie den Sonderausgabenabzug beantragt?		

Außergewöhnliche Belastungen	Ja	Nein
Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen, behinderungsbedingte Aufwendungen und andere außergewöhnliche Belastungen: Sind sie anerkannt worden?		
Hat das Finanzamt die zumutbare Belastung richtig berechnet?		
Wurden alle infrage kommenden Pausch- und Freibeträge berücksichtigt (z. B. Behinderten-Pauschbetrag)?		
Sind die nicht berücksichtigten außergewöhnlichen Belastungen im Steuerbescheid genannt?		

Steuerfreie Einnahmen	Ja	Nein
Wenn Sie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder eine andere steuerfreie Leistung erhalten haben: Hat das Finanzamt den richtigen Betrag berücksichtigt?		
Stimmt der besondere Steuersatz für den Progressionsvorbehalt? Im Steuerbescheid finden Sie bei der Berechnung der Steuer zum Beispiel den Hinweis: »zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 22,765 % ...«		

Abfindungen, Nachzahlung von Arbeitslohn für mehrere Jahre, Rentennachzahlungen usw.	Ja	Nein
Hat das Finanzamt die Fünftelregelung angewendet? Im Steuerbescheid finden Sie bei der Berechnung der Steuer zum Beispiel den Satz: »Im zu versteuernden Einkommen sind Einkünfte enthalten, die nach § 34 EStG begünstigt sind.«		

Hilfen in Haus und Garten, Handwerkerleistungen	Ja	Nein
Haben Sie die Steuerermäßigung für die beantragten Aufwendungen erhalten?		

Günstigerprüfungen	Ja	Nein
Gibt es in Ihrem Steuerbescheid automatische Günstigerprüfungen, zum Beispiel bei den Vorsorgeaufwendungen, beim Kinderfreibetrag oder bei der Riester-Rente?		
Hat das Finanzamt Beträge anders gerundet, Kosten nicht anerkannt oder gibt es andere Abweichungen bei der Berechnung, sodass die Günstigerprüfung zu Ihren Ungunsten ausfällt? Achtung: Nicht alle Günstigerprüfungen sind auf den ersten Blick erkennbar. Hier lohnt sich der Blick in die Erläuterungen. Manche Günstigerprüfung suchen Sie allerdings auch hier vergebens, es wird Ihnen lediglich das Endergebnis mitgeteilt.		

Vorläufigkeit und Vorbehalt der Nachprüfung	Ja	Nein
Ist der Steuerbescheid in den für Sie wichtigen Punkten vorläufig?		
Steht der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung?		

Steuervorteile für Eltern	Ja	Nein
Kindergeld und Freibeträge für Kinder, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Kinderbetreuungskosten, Ausbildungsfreibetrag und andere Steuervorteile für Eltern: Hat das Finanzamt alles korrekt angesetzt (z. B. das ausgezahlte Kindergeld)? Häufiger Fehler: Das Finanzamt setzt trotz Antrag nicht den vollen Erziehungsfreibetrag an (z. B. bei geschiedenen Eltern, wenn ein Elternteil seinen halben Erziehungsfreibetrag auf den anderen Elternteil überträgt).		
Ist die richtige Anzahl der Kinder berücksichtigt?		

Verluste	Ja	Nein
Hat das Finanzamt den Rücktrag gemäß Ihrem Antrag begrenzt?		
Hat es einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt?		

3 Vorläufiger Steuerbescheid

Es gibt Fälle, in denen der Finanzbeamte vor Erlass des Steuerbescheids nicht alle Unklarheiten beseitigen kann. Damit Sie nicht monate- oder gar jahrelang auf Ihren Steuerbescheid warten müssen, darf das Finanzamt einen vorläufigen Steuerbescheid erlassen.

Ein Steuerbescheid kann wegen anhängiger Gerichtsverfahren vorläufig sein, die Millionen von Steuerzahlern betreffen, aber auch bei ungeklärten Sach- oder Rechtsfragen im Einzelfall.

3.1 Folgen der Vorläufigkeit: Ihr Steuerbescheid bleibt in einzelnen Punkten offen

Die Vorläufigkeit nach § 165 AO betrifft nicht den gesamten Steuerbescheid, sondern nur einen oder auch mehrere einzelne Punkte. Der Steuerbescheid bleibt deshalb auch nur **in diesen Punkten offen**. Nur diese Punkte können später noch geändert werden – auch nach Ablauf der Einspruchsfrist. Alles andere nicht mehr. Denn ansonsten entfaltet er die gleiche Bestandskraft wie ein normaler Steuerbescheid ohne Vorläufigkeitsvermerk.

Die Vorläufigkeit gibt dem Finanzamt die Möglichkeit, jederzeit Korrekturen in dem als vorläufig gekennzeichneten Punkt vorzunehmen – selbst wenn schon etliche Monate oder ein paar Jahre vergangen sind.

3.2 Das betrifft viele: Vorläufigkeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren

Die größte praktische Bedeutung für Steuerzahler hat die Vorläufigkeit bei Einkommensteuerbescheiden, die wegen anhängiger Gerichtsverfahren vorläufig bleiben. Hier geht es nicht um Einzelfälle, sondern um vorläufige Steuerfestsetzungen im **Massenverfahren**, die sehr viele Steuerpflichtige betreffen (§ 165 Abs. 1 Satz 2 AO).

3.2.1 Was bedeutet die Vorläufigkeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren für Sie?

Beim BFH, beim BVerfG und beim EuGH sind ständig Verfahren anhängig, in denen es um die Frage geht, ob eine steuerrechtliche Vorschrift verfassungsgemäß ist, ob deutsche Steuerrechtsnormen mit höherrangigem europäischem Recht vereinbar sind oder ob die Finanzverwaltung ein Gesetz richtig angewendet hat.

Geht ein solches Verfahren zugunsten der Steuerpflichtigen aus, profitieren nur diejenigen davon, deren Steuerbescheid **noch offen** ist. Denn bei einem bestandskräftigen Steuerbescheid gibt es keinen Anspruch auf Nachbesserung wegen eines BFH-, BVerfG- oder EuGH-Urteils.

Damit nun nicht Millionen von Steuerzahlern zur Sicherstellung ihres Rechtsanspruchs in der gleichen Sache Einspruch einlegen, können die Finanzämter Steuerbescheide hinsichtlich anhängiger Verfahren in einzelnen Punkten vorläufig festsetzen (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AO). Für die wichtigsten Fälle trifft das BMF eine **Auswahl** aus den vielen anhängigen Verfahren. Erfahrungsgemäß werden nur diejenigen Verfahren in die amtliche **Vorläufigkeitsliste** aufgenommen, die sehr viele Steuerzahler betreffen.

Sie können aber auch die Vorläufigkeit für jedes andere Verfahren vor dem BFH beantragen, das nicht auf der Vorläufigkeitsliste steht, für Sie aber trotzdem wichtig ist. Achten Sie dann darauf, dass im Vorläufigkeitsvermerk das Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens genannt ist (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO).

Durch die vorläufige Steuerfestsetzung in einzelnen Punkten bleiben Ihre Rechtsansprüche gewahrt, ohne dass Sie Einspruch einlegen müssen. Entscheidet das Gericht **positiv**, zum Beispiel dass bestimmte Kosten anerkannt werden müssen, wird der Steuerbescheid automatisch vom Finanzamt zu Ihren Gunsten geändert.

Fällt die Entscheidung des Gerichts für Sie **negativ** aus und wird zum Beispiel eine Vorschrift für verfassungsgemäß erklärt, bleibt es beim ursprünglichen Steuerbescheid.

Wichtig: Ist ein Verfahren, auf das Sie sich für Ihren eigenen Fall berufen wollen, erst beim **Finanzgericht** anhängig, können Sie keine Vorläufigkeit beantragen. Sie müssen selbst Einspruch einlegen und darauf hoffen, dass das Verfahren rechtzeitig beim BFH landet. Oder Sie klagen selbst.

3.2.2 Daran erkennen Sie, dass Ihr Bescheid vorläufig ist

Zu Beginn des Steuerbescheids finden Sie den Vermerk: »Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 AO teilweise vorläufig.«

Die maschinellen Erläuterungen zu Ihrem Steuerbescheid enthalten darüber hinaus die Liste der Punkte, in denen Ihr Bescheid vorläufig bleibt. Da heißt es zum Beispiel: »Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich ...«

3.2.3 Vorläufigkeitsvermerk fehlt: Einspruch einlegen

In Ihrem Bescheid sind nicht immer alle Punkte aufgeführt, die auf der aktuellen Vorläufigkeitsliste des BMF stehen. Das Finanzamt weist nämlich nur diejenigen Punkte als vorläufig aus, die für Sie inhaltlich tatsächlich von Bedeutung sind.

Wenn in einem für Sie wichtigen Punkt die Vorläufigkeit fehlt, können und sollten Sie Einspruch einlegen und die Vorläufigkeit beantragen. Der Vorläufigkeitsvermerk kann zum Beispiel fehlen, wenn Sie zu bestimmten Punkten in der Steuererklärung bisher keine Angaben gemacht haben.

Wenn Sie Ihren Einspruch innerhalb der Frist von einem Monat an das Finanzamt senden, schickt es Ihnen einen **geänderten Steuerbescheid** mit erweiterter Vorläufigkeit zu. Ist Ihr Steuerbescheid aber bereits bestandskräftig, können Sie keine Vorläufigkeit mehr beantragen.



Prüfen Sie, ob in dem **geänderten Steuerbescheid** der Vorläufigkeitsvermerk unverändert enthalten ist. Weicht die Formulierung zu Ihren Ungunsten vom ursprünglichen Steuerbescheid ab, legen Sie Einspruch ein und lassen Sie den Vorläufigkeitsvermerk entsprechend ändern (BFH-Urteil vom 14.7.2015, VIII R 21/13).

3.2.4 Vorläufigkeitsvermerk ist unvollständig: Einspruch

Die meisten Vorläufigkeitsvermerke werden aufgrund der amtlichen Vorläufigkeitsliste des BMF in Ihren Steuerbescheid mit aufgenommen. Das passiert mittlerweile automatisch und mithilfe von einheitlich formulierten Textbausteinen.

Trotzdem kann es passieren, dass der Vorläufigkeitsvermerk in Ihrem Steuerbescheid von der amtlichen Formulierung abweicht. Das kann dann ein Problem werden, wenn Angaben zu Ihren Gunsten fehlen.

Wenn Sie ganz auf Nummer sicher gehen wollen, vergleichen Sie Ihre Vorläufigkeitsvermerke mit der amtlichen Vorläufigkeitsliste. Legen Sie bei Abweichungen **Einspruch** ein und verlangen Sie, dass Ihr Vorläufigkeitsvermerk entsprechend ergänzt wird.

3.2.5 Wenn Sie mit der Vorläufigkeit nicht einverstanden sind

Ein Vorläufigkeitsvermerk soll Ihnen den Vorteil bringen, auch noch nach Jahren von einem positiven Urteil profitieren zu können. Sollten Sie trotzdem mit dem Vorläufigkeitsvermerk nicht einverstanden sein, können Sie Einspruch einlegen. Begründen Sie ihn zum Beispiel damit, dass die Voraussetzungen für die Vorläufigkeit in Ihrem Fall nicht vorliegen.

3.2.6 Muss ich in den vorläufigen Punkten Einspruch einlegen?

Wenn Ihr Bescheid im Hinblick auf ein Massenverfahren in einem bestimmten Punkt bereits vorläufig ist, können Sie grundsätzlich **nicht** in derselben Sache Einspruch einlegen. Ihr Rechtsschutzbedürfnis ist ja durch die Vorläufigkeit bereits gewahrt.

In den meisten Fällen reicht der Vorläufigkeitsvermerk auch aus. Entscheidet der BFH darüber, ob eine Regelung verfassungswidrig ist, greift ein entsprechend formulierter Vorläufigkeitsvermerk ziemlich sicher. Bei Fragen, ob eine Regelung gegen ein anderes Gesetz verstößt («einfachgesetzliche Regelungen»), kann der Vorläufigkeitsvermerk jedoch ins Leere gehen. Im Einzelfall ist die Abgrenzung, was vom Vorläufigkeitsvermerk umfasst ist und was nicht, richtig schwierig, sogar für Steuer-Profis! Unseres Erachtens sind es aber wirklich nur **Ausnahmefälle**, in denen der Vorläufigkeitsvermerk nicht greift.

3.2.7 Vorläufigkeit wegen aller anhängigen Verfahren?

Bei der Masse der anhängigen Verfahren vor dem BFH, BVerfG und EuGH verliert man leicht den Überblick, in welchen Punkten man Einspruch einlegen und Vorläufigkeit beantragen muss. Oft erfährt man erst von einem anhängigen Verfahren, wenn der Steuerbescheid längst bestandskräftig geworden ist. Was kann man da tun?

Leider nichts! Eine Vorläufigkeit hinsichtlich **aller** Rechtsfragen, die beim BFH, BVerfG und EuGH anhängig sind, können Sie **nicht** beantragen (BFH-Beschluss vom 11. 9. 2007, VI B 5/07, BFH/NV 2007 S. 2328).

3.3 Das betrifft wenige: Vorläufigkeit im Einzelfall

Diese Art von vorläufiger Steuerfestsetzung ist eher die Ausnahme. Sie betrifft immer nur einen oder wenige Steuerzahler ganz persönlich. Häufig geht es dabei um **ungeklärte Rechtsverhältnisse**, über die zunächst eine andere Behörde oder ein anderes Gericht entscheiden muss (§ 165 Abs. 1 Satz 1 AO).

Das Finanzamt behilft sich auch dann mit der Vorläufigkeit, wenn die abschließende steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes erst nach einigen Jahren möglich ist. Solche **Prognoseprobleme** gibt es vor allem bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

» Beispiel:

- Häufig kann bei Einkünften erst nach Jahren beurteilt werden, ob tatsächlich Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder aber Liebhaberei (dann dürfen die Verluste steuerlich nicht berücksichtigt werden). Deshalb ergehen zunächst vorläufige Steuerbescheide.
- Es besteht Ungewissheit darüber, was zum Nachlass gehört. Erst wenn es hier Gewissheit gibt, kann die Erbschaftsteuer festgesetzt werden.
- Ob gewerblicher Grundstückshandel vorliegt oder nicht, hängt davon ab, ob die 3-Objekt-Grenze innerhalb von fünf Jahren überschritten wird. Solange das noch nicht feststeht, setzt das Finanzamt die Steuer vorläufig fest.
- Die Höhe der Einkünfte aus Gewerbebetrieb hängt davon ab, wie der Zivilprozess um den Gewinnverteilungsschlüssel der Gesellschafter ausgeht.

- ! Ist Ihr Steuerbescheid Ihrer Meinung nach zu Unrecht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen worden? Legen Sie Einspruch ein. Begründen Sie ihn zum Beispiel damit, dass die Voraussetzungen für die Vorläufigkeit nicht vorliegen.

3.4 Wann endet die Vorläufigkeit?

Die Vorläufigkeit endet erst, wenn die **Ungewissheit beseitigt** ist, also wenn zum Beispiel das BVerfG oder der BFH eine Rechtsfrage entschieden haben.

3.4.1 Was bedeutet das Ende der Vorläufigkeit?

Ist die Ungewissheit beseitigt, kann aus dem vorläufigen Bescheid ein endgültiger Bescheid werden. Ein endgültiger Bescheid ist bestandskräftig und kann nur in wenigen Ausnahmefällen geändert werden.

Bei einer Vorläufigkeit im Einzelfall wird der Bescheid spätestens nach einem Jahr endgültig, bei der Vorläufigkeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren nach zwei Jahren (§ 171 Abs. 8 AO).

3.4.2 Was macht das Finanzamt?

Das Finanzamt hat drei Möglichkeiten, auf die Beseitigung der Ungewissheit zu reagieren:

4. Falls eine **Änderung** erforderlich ist, erlässt das Finanzamt einen korrigierten, nun auch in diesem Punkt endgültigen Bescheid. Diese Bescheidänderung muss innerhalb eines Jahres (bei Vorläufigkeit im Einzelfall) oder innerhalb von zwei Jahren (bei Vorläufigkeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren) erfolgen, nachdem die Ungewissheit beseitigt ist, die Grund für die Vorläufigkeit war. Spätere Änderungen sind nicht mehr möglich (§ 171 Abs. 8 AO).
5. Stellt sich heraus, dass die bisherige steuerliche Behandlung richtig war, kann es die **Vorläufigkeit aufheben** und den Bescheid in diesem Punkt für **endgültig** erklären.
6. War die bisherige steuerliche Behandlung in Ordnung, kann das Finanzamt auch einfach gar nichts tun. Anstatt die Vorläufigkeit ausdrücklich aufzuheben, kann es diese **auslaufen** lassen. Denn eine **ausdrückliche Aufhebung** des Vorläufigkeitsvermerks durch einen neuen Steuerbescheid ist in bestimmten Fällen **nicht nötig** (§ 165 Abs. 2 Satz 3 AO). Der Steuerbescheid wird nach einem Jahr (bei Vorläufigkeit im Einzelfall) oder nach zwei Jahren (bei Vorläufigkeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren) endgültig (§ 171 Abs. 8 AO).

Die ersten beiden Punkte sind unproblematisch, weil in beiden Fällen das Finanzamt etwas tut und Sie darauf reagieren können. Der **dritte Punkt** kann für Sie allerdings zum **Problem** werden, wie Sie an folgendem Beispiel sehen.

- » **Beispiel:** Herr Wach hat in seinem Steuerbescheid einen Vorläufigkeitsvermerk, bezogen auf ein Verfahren vor dem BFH, Aktenzeichen VI R 47 / 11. Der BFH entscheidet positiv, was auch bei Herrn Wach zu einer Steuererstattung führen würde.

Leider gefällt das Urteil der Finanzverwaltung gar nicht und sie erlässt einen **Nichtanwendungserlass**. Die Folge: Herr Wach und alle anderen Steuerzahler profitieren nicht von diesem Urteil. Da das Urteil jetzt da ist, ist die Ungewissheit beseitigt. Das Finanzamt muss nichts weiter unternehmen, muss die Vorläufigkeit also nicht ausdrücklich aufheben.

Herr Wach hat gar nicht mehr daran gedacht, dass der Steuerbescheid noch vorläufig ist. Er hat weder das Urteil noch den Nichtanwendungserlass mitbekommen. Erst nach mehr als zwei Jahren erfährt er davon. Das ist leider zu spät. Denn jetzt kann der Steuerbescheid nicht mehr geändert werden (§ 171 Abs. 8 Satz 2 AO).

Was hätte Herr Wach tun müssen, wenn er von dem Urteil rechtzeitig erfahren hätte? Gegen seinen vorläufigen Steuerbescheid hätte er Einspruch einlegen und verlangen müssen, dass das positive BFH-Urteil bei ihm angewendet wird. Da das Finanzamt dies wegen des Nichtanwendungserlasses ablehnen würde, bliebe Herrn Wach nur der Klageweg. Spätestens der BFH würde allerdings in seinem Sinne entscheiden, da dieser das ja schon mal getan hat.



Wenn Sie einen Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid haben, **merken** Sie sich das irgendwie. Bis zu einem Urteil können viele Jahre vergehen und da gerät so einiges in Vergessenheit. Unter www.steuertipps.de informieren wir Sie über alle wichtigen Urteile und auch über entsprechende Nichtanwendungserlasse.

3.5 Endgültiger Bescheid: Wann sollten Sie Einspruch einlegen?

Hebt das Finanzamt die Vorläufigkeit ausdrücklich auf, wird Ihr vorläufiger Steuerbescheid zu einem endgültigen Bescheid. Der Steuerbescheid bleibt dann entweder so, wie er vorher war, oder das Finanzamt ändert noch etwas. Für Sie stellt sich die Frage: Wie reagiere ich auf den endgültigen Bescheid? Akzeptieren oder Einspruch einlegen? Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Der BFH oder das BVerfG haben eine Rechtsfrage **zugunsten** der Steuerzahler entschieden. Ihr Steuerbescheid wird aufgrund des Urteils zu Ihrem Vorteil geändert.

Unsere Empfehlung: Akzeptieren!

- Der BFH oder das BVerfG haben eine Rechtsfrage **zuungunsten** der Steuerzahler entschieden. Ihr Steuerbescheid wird aufgrund des Urteils zu Ihrem Nachteil geändert (oder er bleibt so, wie er vorher war, weil zum Beispiel die strittigen Kosten von vornherein nicht berücksichtigt worden sind).

Unsere Empfehlung: Sind Sie mit dem Urteil des BFH oder des BVerfG und der evtl. damit verbundenen Änderung Ihres Steuerbescheids nicht einverstanden, können Sie natürlich Einspruch einlegen und selber klagen. Die Erfolgsaussichten dürften allerdings sehr gering sein. Es ist doch recht unwahrscheinlich, dass der BFH oder das BVerfG in Ihrem Fall anders entscheiden wird.

- Der BFH hat eine Rechtsfrage zugunsten der Steuerzahler entschieden. Die Finanzverwaltung reagiert darauf mit einem **Nichtanwendungserlass**. Ihr Steuerbescheid wird nicht zu Ihren Gunsten geändert, sondern nur für endgültig erklärt, oder das Finanzamt will die Vorläufigkeit auslaufen lassen.

Unsere Empfehlung: Einspruch einlegen und selber klagen! Hat der BFH einmal zugunsten eines Steuerpflichtigen entschieden, wird er das in gleich gelagerten Fällen wieder tun. Ihre Erfolgsaussichten sind in diesem Fall also gut.

Wichtig: Hebt das Finanzamt die Vorläufigkeit nicht ausdrücklich auf, müssen Sie Ihren Einspruch innerhalb von einem Jahr (bei Vorläufigkeit im Einzelfall) bzw. zwei Jahren (bei Vorläufigkeit wegen anhängiger Gerichtsverfahren) einlegen (§ 171 Abs. 8 AO).

- Der BFH hat **kein Urteil** gefällt, weil zum Beispiel das Finanzamt die Revision zurückgenommen hat. Ihr Steuerbescheid wird nicht zu Ihren Gunsten geändert, sondern nur für endgültig erklärt.

Unsere Empfehlung: Hier heißt es wieder abwägen. Dass das Finanzamt mit der Rücknahme der Revision ein Urteil verhindert hat, kann ein Indiz dafür sein, dass der BFH wahrscheinlich zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden hätte. Es kann aber genauso gut gar nichts bedeuten. Einspruch und Klage wollen also gut überlegt sein.

- Das Finanzamt **hebt die Vorläufigkeit auf**, weil es der Meinung ist, dass die Ungewissheit beseitigt ist. Sie sind aber der Meinung, die Ungewissheit besteht auch weiterhin. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es möglich ist, dass die Sache vor dem BVerfG landet, oder noch ein anderes Verfahren vor dem BFH zur gleichen Streitfrage anhängig ist.

Unsere Empfehlung: Sind Sie mit der Aufhebung der Vorläufigkeit nicht einverstanden, können Sie Einspruch einlegen. Beantragen Sie, dass der Steuerbescheid in dem für Sie wichtigen Punkt wieder vorläufig ergeht.

4 Vorbehalt der Nachprüfung

Steht der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, bleibt er in vollem Umfang offen – anders als bei der Vorläufigkeit, bei der der Steuerbescheid nur in einzelnen Punkten offenbleibt.

Einzigste Voraussetzung für die Vorbehaltsfestsetzung: Der Fall ist noch nicht abschließend geprüft. Einen Grund braucht das Finanzamt nicht anzugeben. Auf diese Weise kann das Finanzamt allein aufgrund der Angaben in der Steuererklärung zügig Bescheide erstellen und sich dennoch spätere Überprüfungen und damit auch Änderungen offenhalten (§ 164 AO).

Bei Arbeitnehmern, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben, kommt ein Vorbehalt nur sehr selten vor. Eine Rolle spielt er vor allem bei Selbstständigen: Hier ergehen oft Steuerbescheide mehrere Jahre hintereinander unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, weil zum Beispiel eine Außenprüfung geplant ist.

4.1 Was bedeutet ein Vorbehalt der Nachprüfung?

Der Steuerbescheid unter Vorbehalt unterscheidet sich äußerlich von einem »normalen« Steuerbescheid nur dadurch, dass sich oben auf der ersten Seite des Bescheids diese Anmerkung befindet: »Der Bescheid steht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.« Auch an der Abrechnung mit dem Finanzamt – unabhängig davon, ob es sich um eine Nachzahlung oder eine Erstattung handelt – ändert sich nichts.

Bei einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bleibt der Bescheid nicht nur in einzelnen Punkten, sondern **insgesamt offen für Änderungen** – sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihren Ungunsten. Das Finanzamt kann also auch noch Jahre später Unterlagen anfordern, Aufwendungen streichen oder Fehler korrigieren.

Das klingt zwar erst mal negativ, der Vorbehalt kann sich für Sie aber auch positiv auswirken. Sie können nämlich Werbungskosten oder Betriebsausgaben angeben, die Sie zunächst vergessen hatten. Sie können nachträglich Steuervergünstigungen beantragen oder Wahlrechte ausüben. Und Sie können davon profitieren, wenn sich in der Zwischenzeit die Rechtsprechung zu Ihren Gunsten geändert hat. Reichen Sie in diesen Fällen einfach einen formlosen Antrag auf Änderung des Steuerbescheids ein.

! Ergehen für Sie **ungünstige** Entscheidungen von BVerfG und BFH oder BMF-Schreiben, während der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, darf das Finanzamt diese **nicht anwenden** (§ 176 AO).

Sind Sie mit dem Vorbehalt der Nachprüfung an sich nicht einverstanden, können Sie dagegen **Einspruch** einlegen.

4.2 Wann wird ein Bescheid unter Vorbehalt bestandskräftig?

Der Vorbehalt bleibt so lange gültig, bis er vom Finanzamt **aufgehoben** wird (§ 164 Abs. 3 AO).

Haben sich Änderungen ergeben, erhalten Sie einen geänderten endgültigen Bescheid. Auf diesem ist vermerkt, dass der Vorbehalt der Nachprüfung damit aufgehoben wird. Dieser geänderte Bescheid wird nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig.

Wenn das Finanzamt nichts ändern muss, erhalten Sie auch keinen neuen Steuerbescheid. In diesem Fall bekommen Sie vom Finanzamt nur ein Schreiben, in dem der bisherige Vorbehalt aufgehoben wird. Damit wird der bisherige alte Steuerbescheid zu einem »normalen« Bescheid. Er wird bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats Einspruch einlegen.

Aber auch bei der Vorbehaltfestsetzung gibt es einen Zeitpunkt, von dem an mit der unbegrenzten Änderungsmöglichkeit Schluss ist. Selbst wenn das Finanzamt den Vorbehalt der Nachprüfung nicht aufgehoben hat, wird der Bescheid automatisch rechtskräftig, wenn die **Festsetzungsfrist** abgelaufen ist. Falls Sie selbst zu Ihrem Vorteil eine Bescheidänderung erreichen wollen, müssen Sie den entsprechenden Änderungsantrag vor diesem Zeitpunkt stellen (§ 164 Abs. 4 AO).

5 Steuererstattung und Steuernachzahlung

Mit dem Steuerbescheid erfahren Sie, wie viel Steuern Sie endgültig für ein Jahr zahlen müssen. Die während des Jahres gezahlten Steuern, zum Beispiel Lohnsteuer und Einkommensteuer-Vorauszahlungen, rechnet das Finanzamt auf Ihre Steuerschuld an. Die Differenz zwischen den endgültig zu zahlenden Steuern und den Vorauszahlungen ist die Steuererstattung oder Steuernachzahlung.

5.1 Fälligkeit: Bis wann gezahlt werden muss

Wenn Sie Steuern **nachzahlen** müssen, haben Sie dafür **einen Monat** Zeit. Diese Zahlungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Schauen Sie einfach in Ihren Steuerbescheid, dort finden Sie das Datum, bis wann Sie Ihre Steuern spätestens zahlen müssen.

Achtung: Die Nachzahlung wird auch fällig, wenn Sie Einspruch einlegen. Nur wenn Sie wegen des strittigen Betrags **erfolgreich** einen **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung** gestellt haben, müssen Sie die Steuernachzahlung erst einmal nicht begleichen. Das Gleiche gilt bei einem Antrag auf Stundung der Zahlung und einem Antrag auf Erlass der Steuern.

Auf Ihre **Steuererstattung** müssen Sie keinen Monat warten. Diese erhalten Sie erfahrungsgemäß nur **wenige Tage**, nachdem Sie den Steuerbescheid erhalten haben, in vielen Fällen sogar gleichzeitig.

5.2 So können Sie eine Nachzahlung begleichen

Eine Zahlung an das Finanzamt gilt nach § 224 Abs. 2 AO als geleistet

- bei Banküberweisung oder Einzahlung am Bank- oder Postschalter: am Tag der Gutschrift auf dem Konto der Finanzkasse;
- bei Übergabe von Bargeld: am Tag der Einzahlung bei der Finanzkasse;
- bei Übersendung eines Schecks: erst drei Tage nach dem Zugang des Schecks beim Finanzamt;
- bei einem SEPA-Lastschriftmandat: am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld.

Vor allem bei regelmäßigen Zahlungen empfiehlt es sich, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das gilt zum Beispiel für die vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen und bei monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen. Der Vorteil: Wenn Sie dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, gilt die Steuerzahlung immer als am Fälligkeitstag und damit rechtzeitig geleistet, auch wenn das Finanzamt verspätet abbucht.

Mit dem SEPA-Lastschriftmandat zahlen Sie also immer pünktlich. Sie müssen dann nur noch kontrollieren, ob das Finanzamt den korrekten Betrag abgebucht hat. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist freiwillig, jederzeit widerruflich und völlig risikolos. Denn abgebuchte Zahlungen können Sie auch noch innerhalb einer Frist von acht Wochen rückgängig machen.

Bei **Überweisung** oder **Einzahlung auf das Konto des Finanzamts** gibt es eine Zahlungsschonfrist von drei Kalendertagen, damit es nicht gleich bei jeder kleinen Zahlungsverzögerung zu einer Strafzahlung (Säumniszuschlag) kommt (§ 240 Abs. 3 AO). Hierdurch soll der Steuerpflichtige vor den Säumnisfolgen bewahrt werden, wenn die Zahlung nur kurze Zeit zu spät geleistet wird.

Für **Bareinzahlungen bei der Finanzkasse** oder **Zahlung per Scheck** gibt es keine Schonfrist. Damit muss der Scheck spätestens drei Tage vor Fälligkeit der Steuerschuld dem Finanzamt zugegangen sein, etwa durch Einwurf in den Briefkasten des Finanzamts.

Wichtig: Das Finanzamt muss am letzten Tag der Schonfrist über das Geld verfügen können. Das Wertstellungsdatum auf Ihrem Konto spielt keine Rolle. Bei Überweisungen müssen Sie demnach eine ausreichende Laufzeit einkalkulieren.

5.3 Säumniszuschlag: Wenn Sie zu spät zahlen

5.3.1 So hoch ist der Säumniszuschlag

Wenn Sie Steuern nachzahlen müssen, machen Sie das rechtzeitig. Denn haben Sie bei Fälligkeit noch nicht bezahlt, droht ein Säumniszuschlag (§ 240 AO).

Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 % des auf den nächsten durch € 50,- teilbaren abgerundeten Steuerbetrags.

» **Beispiel:** Die Steuernachzahlung beträgt € 780,-, abgerundet € 750,-, und ist fällig am 15. 8. Sie zahlen am 25. 9. Für jeden angefangenen Monat verlangt das Finanzamt einen Säumniszuschlag von 1 %. Der Säumniszuschlag beträgt deshalb € 15,- (= 2 % von € 750,-).

5.3.2 Schonfrist: kurze Verzögerungen werden nicht bestraft

Nicht bei jeder Verzögerung der Zahlung tritt eine Bestrafung durch Säumniszuschlag ein. Die **Zahlungsschonfrist** bewahrt den Steuerpflichtigen vor den Säumnisfolgen, wenn die Zahlung nur kurze Zeit zu spät geleistet wird. Diese Schonfrist beträgt **drei Tage**.

Begleichen Sie Ihre Steuerschuld innerhalb der Schonfrist, wird kein Säumniszuschlag erhoben. Das Geld muss spätestens am letzten Tag der Schonfrist auf dem Konto des Finanzamtes eingegangen sein. Allerdings gilt die Zahlungsschonfrist nur für **Überweisungen** und Einzahlungen auf das Konto des Finanzamts (§§ 240 Abs. 3, 224 Abs. 2 AO).

5.3.3 Was Sie gegen den Säumniszuschlag tun können

Hat das Finanzamt einen Säumniszuschlag festgesetzt, können Sie sich dagegen mit einem **Einspruch** wehren.



Stellen Sie mit dem Einspruch gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Denn der Einspruch allein schützt nicht vor Säumniszuschlägen. Den im Bescheid genannten Betrag müssten Sie trotzdem erst einmal zahlen.

In Ausnahmefällen können Sie das Finanzamt bitten, den festgesetzten Säumniszuschlag aus Billigkeitsgründen zu **erlassen**: Sie sind zum Beispiel plötzlich krank geworden und konnten niemanden mit der Zahlung beauftragen oder Sie waren bisher ein pünktlicher Steuerzahler und Ihnen ist nur ein offenes Versehen unterlaufen (AEAO zu § 240, Nr. 5).

5.4 Zinsen: Höhe und Berechnung

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt das Finanzamt zusätzlich zu einer Steuererstattung Zinsen. Es kann aber auch vorkommen, dass Sie umgekehrt an das Finanzamt zusätzlich zu einer Steuernachzahlung Zinsen zahlen müssen.

Ob Zinsen fällig werden, steht normalerweise in Ihrem Steuerbescheid. Sind Sie mit der Festsetzung der Zinsen nicht einverstanden, zum Beispiel weil die Nachzahlungszinsen zu hoch oder die Erstattungszinsen zu niedrig sind, können Sie dagegen **Einspruch** einlegen.

5.4.1 Das gilt für Ihre Steuererklärung

==== Nachzahlungszinsen

Nachzahlungszinsen auf die Einkommensteuer, die Sie an das Finanzamt zahlen, können Sie steuerlich **nicht absetzen**.

==== Erstattungszinsen

Erstattungszinsen, also Zinsen, die Sie vom Finanzamt erhalten, sind **steuerpflichtige Kapitalerträge** (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Abgeltungsteuer wird hier nicht einbehalten, sodass Sie Ihre Erstattungszinsen in der **Anlage KAP** angeben müssen, wenn Ihre Kapitalerträge über dem Sparer-Pauschbetrag liegen.

Gegen die Steuerpflicht von Erstattungszinsen hat der BFH keine Bedenken, er hält die gesetzliche Regelung für verfassungsgemäß (BFH-Urteil vom 12.11.2013, VIII R 36/10; BFH-Urteil vom 12.11.2013, VIII R 1/11). Das letzte Wort zum Thema Steuerpflicht von Erstattungszinsen hat das BVerfG, denn dort sind einige Verfahren anhängig (Az. 2 BvR 482/14, 2 BvR 2671/14, 2 BvR 2674/14).

Wichtig: Das Urteil, in dem der BFH noch entschieden hatte, dass vom Finanzamt erstattete Zinsen steuerfrei sind, ist wegen der danach eingeführten gesetzlichen Regelung der Steuerpflicht in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht mehr anwendbar (BFH-Urteil vom 15. 6. 2010, VIII R 33/07).

5.4.2 Wann Zinsen entstehen

==== Der häufigste Fall – Steuerzinsen (§ 233 a AO)

Sie haben einen Steuerbescheid erhalten und die Steuernachzahlung oder die Steuererstattung wird verzinst.

==== Stundungszinsen (§ 234 AO)

Sie haben kein Geld für eine Steuernachzahlung, das Finanzamt stundet den fälligen Betrag und verlangt dafür Zinsen.

==== Hinterziehungszinsen (§ 235 AO)

Ein Steuerpflichtiger hat vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben in seiner Steuererklärung gemacht und so Steuern hinterzogen. Er hat Selbstanzeige erstattet oder die Steuerhinterziehung wurde entdeckt und das Finanzamt verlangt zusätzlich zur Steuernachzahlung Zinsen für den hinterzogenen Betrag.

== Prozesszinsen (§ 236 AO)

Wenn Sie gegen Ihr Finanzamt Klage erheben und den Prozess vor dem Finanzgericht oder dem BFH gewonnen haben, muss das Finanzamt zusätzlich zum Erstattungsbetrag noch Zinsen zahlen.

== Aussetzungszinsen (§ 237 AO)

Ist laut Steuerbescheid eine Steuernachzahlung fällig und wollen Sie gegen den Bescheid Einspruch einlegen oder gegen eine ablehnende Einspruchsentscheidung Klage erheben, müssen Sie den strittigen Betrag zunächst nicht zahlen, wenn Ihrem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung entsprochen wird. Wenn Sie mit Ihrem Einspruch oder Ihrer Klage keinen Erfolg haben, verlangt das Finanzamt Zinsen zusätzlich zu dem Betrag, den Sie noch nachzahlen müssen.

5.4.3 So werden Zinsen berechnet (§ 238 AO)

Die **Zinsberechnung** ist für alle Zinsen gleich:

- Der zu verzinsende Betrag wird auf den nächsten durch € 50,- teilbaren Betrag abgerundet.
- Für jeden vollen Monat werden 0,5 % Zinsen berechnet. Das sind im Jahr 6 %.
Angefangene Monate werden hier nicht berücksichtigt.
- Zinsen unter € 10,- werden nicht festgesetzt.

Achtung: Der **Zeitraum**, für den Zinsen erhoben werden, ist bei jeder Zinsart anders!

Ist der Zinssatz von 6 % pro Jahr zu hoch? Nein, sagt der BFH (BFH-Urteil vom 1.7.2014, IX R 31/13). Er hält nämlich den Zinssatz von monatlich 0,5 % für unbedenklich und eine Anpassung an den jeweiligen Marktzinssatz für nicht erforderlich und außerdem schwierig bis unmöglich durchzuführen (BFH-Beschluss vom 29. 5. 2013, X B 233/12, BFH/NV 2013 S. 1380).

5.4.4 Zinsen bei Steuernachzahlungen und Steuererstattungen (§ 233 a AO)

== Warum wird verzinst?

Mit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen soll der **mögliche Zinsvorteil** ausgeglichen werden, der sich daraus ergibt, dass die Steuern für ein Kalenderjahr zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben werden.

Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben. Das Ganze ist also keine Frage der Schuld. Nachzahlungszinsen dürfen deshalb auch dann erhoben werden, wenn das Finanzamt sehr lange Zeit für die Bearbeitung der Steuererklärung gebraucht hat (BFH-Urteil vom 20. 9. 1995, X R 86/94, BStBl. 1996 II S. 53).

== Ab wann wird verzinst?

Zinsen auf Steuererstattungen und Steuernachzahlungen werden nur dann berechnet, wenn der Steuerbescheid für ein Kalenderjahr länger als 15 Monate auf sich warten lässt und Ihnen am 1. 4. des übernächsten Kalenderjahres immer noch nicht vorliegt. Die 15-monatige Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 233a Abs. 2 AO). Die Zinsen werden festgesetzt für den Zeitraum vom 1. 4. bis zu dem Tag, an dem der Steuerbescheid bekannt gegeben wurde.

Der Tag der Bekanntgabe ist das Datum des Steuerbescheids zuzüglich drei Tage für den Postweg. Über die Höhe der Zinsen erhalten Sie einen **Zinsbescheid**, der mit dem Steuerbescheid verbunden ist.

» **Beispiel:** Den Steuerbescheid für 2014 erhalten Sie am 29. 4. 2016 (zur Post gegeben am 28. 4. 2016). Sie erhalten eine Steuererstattung von € 2 030,-. Abgerundet auf den nächsten durch € 50,- teilbaren Betrag sind das € 2 000,-.

Die 15-monatige Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs 2014. Die Verzinsung beginnt 15 Monate später, also am 1. 4. 2016. Der Steuerbescheid gilt am 2. 5. 2016 als bekannt gegeben. Das Finanzamt überweist Ihnen zusätzlich zu der Steuererstattung für einen vollen Monat Zinsen in Höhe von € 10,- (= 0,5 % von € 2 000,-). Der Mai ist kein »voller« Monat und zählt deshalb nicht mit.

Variante: Der Steuerbescheid hat das Datum 15. 11. 2016. Das Finanzamt zahlt für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 10. 2016 Zinsen. Das sind für sieben volle Monate € 70,- (= 3,5 % von € 2 000,-). Der November ist kein »voller« Monat und zählt deshalb nicht mit.

Wenn der Steuerbescheid eines Jahres wegen eines Verlustrücktrags oder wegen eines »rückwirkenden Ereignisses« korrigiert werden muss, gelten für den Beginn der 15-monatigen Frist Besonderheiten (§ 233 a Abs. 2 a AO):

- Ist der Gesamtbetrag der Einkünfte eines Kalenderjahres negativ, kann dieser Betrag als **Verlust** auf das Vorjahr zurückgetragen werden. Der Steuerbescheid des Vorjahres wird korrigiert und Sie erhalten eine zusätzliche Steuererstattung. Zinsen für diese zusätzliche Steuererstattung werden aber nur gezahlt, wenn Sie den korrigierten Steuerbescheid 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der **Verlustentstehung** erhalten.

» **Beispiel:** 2016 ist Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte wegen hoher Abschreibungen negativ und soll als Verlust in das Jahr 2015 zurückgetragen werden. Da der Verlust 2016 entstanden ist, wird die zusätzliche Steuererstattung nur verzinst, wenn Sie den korrigierten Steuerbescheid für 2015 nach dem 1. 4. 2018 erhalten.

- Ein »**rückwirkendes Ereignis**« ist zum Beispiel die nachträgliche Zustimmung des geschiedenen, unterhaltsberechtigten Ehepartners zum Realsplitting. Erst nach seiner Zustimmung sind die Unterhaltszahlungen an ihn beim anderen Ehepartner noch rückwirkend als Sonderausgaben abziehbar (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO). Im korrigierten Steuerbescheid wird die zusätzliche Steuererstattung nur verzinst, wenn der Ehepartner den korrigierten Bescheid 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erhält, in dem der unterhaltsberechtigte Ehepartner dem Realsplitting zugestimmt hat.

== So vermeiden Sie Nachzahlungszinsen

Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden, wenn Sie für ein Kalenderjahr eine Nachzahlung erwarten und – auch noch nach Ablauf des Kalenderjahres – bis zum 1. 4. des übernächsten Kalenderjahres **freiwillig eine Vorauszahlung** leisten. Wurden bereits Vorauszahlungen festgesetzt, muss eine zusätzliche Vorauszahlung nach Ablauf des Kalenderjahres mindestens € 5 000,- betragen (AEAO zu § 233 a, Nr. 15).

Spätere Zahlungen ändern zwar an der Festsetzung von Nachzahlungszinsen nichts mehr. Aber: Sie zwingen das Finanzamt, Ihre Steuererklärung »unverzüglich« zu bearbeiten (AEAO zu § 233 a, Nr. 17), und Nachzahlungszinsen für diesen Betrag werden aus Billigkeitsgründen nur bis zum Zeitpunkt der freiwilligen Zahlung erhoben (AEAO zu § 233 a, Nr. 70.1.1). Zahlen Sie allerdings zu viel, fließt der Erstattungsbetrag ohne Zinsen wieder an Sie zurück.

5.5 Stundung: Wenn Sie später zahlen wollen

Sie können beim Finanzamt eine Stundung beantragen, wenn Sie Ihre Steuerschuld später begleichen wollen (§ 222 AO). Stunden bedeutet Hinausschieben der Fälligkeit. Sie zahlen also erst später und zum Beispiel in Raten. Den Antrag auf Stundung stellen Sie möglichst bereits **vor Fälligkeit der Zahlung**. Solange gestundet ist, können keine Säumniszuschläge entstehen. Wenn Sie bei Fälligkeit aber einfach nicht zahlen, verlangt das Finanzamt zusätzlich Säumniszuschläge.

Achtung: Eine Stundung müssen Sie nur für den Teil der Steuernachzahlung beantragen, der unstrittig ist. Wenn Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen, können Sie durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung die Zahlung der strittigen Summe verhindern.

Bedingung für eine Stundung: Die pünktliche Steuerzahlung ist für Sie eine »**erhebliche Härte**«, Sie kommen in ernsthafte und unvermeidbare Zahlungsschwierigkeiten. Ihre Gründe für eine Stundung müssen Sie dem Finanzamt nennen:

- Geben Sie Ihre **persönlichen Gründe** an: plötzliche Arbeitslosigkeit, Krankheit, Naturkatastrophe (z. B. Hochwasser).
- Erläutern Sie Ihren **Zahlungsengpass**: Wie hoch sind die jetzigen und in naher Zukunft zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben?
- **Sie erwarten eine Steuererstattung** und wollen diese mit der Nachzahlung verrechnen: Erläutern Sie, dass Sie »mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ... in absehbarer Zeit« eine Steuererstattung erwarten (BFH-Urteil vom 6. 10. 1982, I R 98/81, BStBl. 1983 II S. 397).

» **Beispiel:** Mitte 2016 erhalten Sie den Steuerbescheid für 2014 mit einer kräftigen Steuernachzahlung. Sie haben Ihre Steuererklärung für 2015 bereits abgegeben und erwarten nach Ihren Berechnungen eine etwa gleich hohe Steuererstattung. Das Finanzamt stundet im Regelfall die Steuernachzahlung.

Die Entscheidung des Finanzamtes über die Stundung ist eine **Ermessensentscheidung**. Das Finanzamt kann also Stundung gewähren oder den Antrag ablehnen. Im Normalfall ist das Finanzamt nicht kleinlich bei sonst pünktlichen Steuerzahlern, kleineren Beträgen und nur kurzen gewünschten Stundungszeiträumen.

Mit einer Ablehnung müssen Sie aber rechnen, wenn Sie eigentlich in der Lage wären, sich die Mittel für die Steuernachzahlung auf zumutbare Weise (z. B. durch den Verkauf von Wertpapieren oder durch die Aufnahme eines Bankkredits) zu verschaffen (BFH-Urteil vom 21. 8. 1973, VIII R 8/68, BStBl. 1974 II S. 307). Eine Stundung wird in der Regel auch abgelehnt, wenn Sie nach Abgabe der Steuererklärung mit einer Steuernachzahlung rechnen mussten und Ihre gesamten Ersparnisse zum Beispiel in ein neues Auto gesteckt haben.

! Am besten machen Sie in Ihrem Antrag auf Stundung schon **Vorschläge zur Zahlung**. Sie könnten also zum Beispiel einen Teilbetrag sofort entrichten und den Rest in drei gleichen Raten zu bestimmten Terminen zahlen.

Achtung: Für die Zeit einer gewährten Stundung verlangt das Finanzamt zusätzlich Zinsen (§ 234 AO).

5.6 Erlass: Wenn Sie gar nicht zahlen können

Wenn das Steuern zahlen »nach Lage des einzelnen Falles unbillig« ist, kann das Finanzamt Ihre Steuerschuld niedriger festsetzen oder Steuern sogar ganz erlassen (§§ 163, 227 AO).

Was allerdings zu schön klingt, um wahr zu sein, kommt in der Praxis nur selten vor. Eine Steuer kann nur dann niedriger festgesetzt oder erlassen werden, wenn persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe dafür sprechen. Darüber entscheidet das Finanzamt im Rahmen seines Ermessens.

5.6.1 Wann werden Steuern aus persönlichen Billigkeitsgründen erlassen?

Die Steuerzahlung müsste Ihre **wirtschaftliche oder persönliche Existenz vernichten oder ernsthaft gefährden** (BFH-Urteil vom 27. 2. 1991, XI R 23/88, BFH/NV 1991 S. 430). Steuern werden aus persönlichen Billigkeitsgründen nicht erlassen, wenn Sie den notwendigen Lebensunterhalt für Ihre Familie aus dem Einkommen oder Vermögen des Ehepartners bestreiten können (BFH-Beschluss vom 31. 3. 1982, I B 97/81, BStBl. 1982 II S. 530).

Bevor das Finanzamt auf Steuern verzichtet, müssen Sie Ihren Kreditrahmen ausschöpfen oder vermieteten (und deshalb nicht lebensnotwendigen) Immobilienbesitz verkaufen. Wer sein Vermögen erst verschenkt oder verschleudert, dem wird das Finanzamt später – schon im Interesse der Allgemeinheit – seine Steuerschuld nicht erlassen.

5.6.2 Wann werden Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen erlassen?

Aus sachlichen Billigkeitsgründen können Steuern auch dann erlassen werden, wenn Sie nicht in einer finanziellen Notlage stecken. Allerdings liegen sachliche Billigkeitsgründe nur vor, wenn die **Anwendung des Gesetzes** und der aktuellen Rechtsprechung zu einem vom Gesetzgeber **nicht beabsichtigten Ergebnis** führt. Die Finanzverwaltung reagiert dann oft von sich aus.

» **Beispiel:** Nach einer Verschärfung der Rechtsprechung trifft die Finanzverwaltung Übergangsregelungen für diejenigen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage gehandelt haben.

Nach Naturkatastrophen (z. B. Hochwasser) setzt die Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen in den betroffenen Regionen zumindest einzelne Regelungen aus dem »Katastrophenerlass« in Kraft. Nach diesem Erlass gibt es zum Beispiel für die Wiederaufbaukosten eines zum Teil zerstörten Gebäudes höhere Abschreibungen, die Kosten für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können eine außergewöhnliche Belastung sein.

Manchmal erlässt das Finanzamt auch Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen, wenn es selbst offensichtlich einen Fehler gemacht hat und den Steuerbescheid nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr ändern kann.

Darüber hinaus – das zeigt die Rechtsprechung – ist ein Erlass von Steuern aus sachlichen Billigkeitsgründen aber die Ausnahme.

5.6.3 Wann sollten Sie den Antrag stellen?

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihnen zumindest ein Teil der Steuer erlassen werden müsste, stellen Sie beim Finanzamt formlos einen »Antrag auf Erlass der Steuern aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO und § 227 AO« und erläutern die Gründe. Am besten stellen Sie diesen Antrag noch innerhalb der einmonatigen Zahlungsfrist. Sonst müssen Sie mit dem Finanzamt auch noch um den Erlass von Säumniszuschlägen streiten.

Außerdem sollten Sie bei einem Antrag auf Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen gleichzeitig Einspruch einlegen. Wer nämlich – vielleicht sogar aus Unkenntnis – von der Möglichkeit eines Einspruchs keinen Gebrauch macht, kann im Regelfall nicht erwarten, dass das Finanzamt später nach Ablauf der Einspruchsfrist die Steuer aus sachlichen Billigkeitsgründen erlässt.



Wenn ein Erlass der Steuern nicht infrage kommt, versuchen Sie es mit einer Stundung.